

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grambin (Hebesatzsatzung)

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Diana Schlumm	<i>Datum</i> 31.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grambin (Entscheidung)	07.05.2026	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Grambin kann im Jahr 2027 Zuweisungen nach § 27 FAG M-V erhalten. Hierfür muss die Gemeinde die Hebesätze in 2026 so festsetzen, dass die Einzahlungen im Jahr 2026 mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2024 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2024 festgesetzt werden.

	<b>Soll-Hebesatz</b>	<b>Ist-Hebesatz</b>
Grundsteuer A	452 %	430 %
Grundsteuer B	346 %	360 %
Gewerbesteuer	381 %	400 %

Der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt unterhalb des gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatzes von 452 % und muss erhöht werden.

Durch eine Erhöhung auf 452 % können weiterhin Mehreinnahmen von ca. 150,00 € erzielt werden.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grambin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grambin (Hebesatzsatzung).

### Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung öffentlich
---	--

## Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen	x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt
				Sachkonto
				61.10.10.00
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	40110000

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grambin (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

§ 2 – Hebesätze – wird wie folgt geändert:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 452 v. H. |
| b) Für das Grundvermögen (Grundsteuer B)                           | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v. H. |

## **Artikel 2**

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grambin tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft.

(2) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grambin gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes (bis Ende 2030).

Grambin,

Stein

Bürgermeisterin

(Siegel)